

Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und sämtlicher Behörden des Kreises Calw

Nummer 10

Altensteig, den 11. August 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 1

Fortsetzung

Verbrechen und Vergehen

Artikel II

Audere Verfehlungen

Die folgenden Vergehen werden mit einer der den Gerichten der Militärregierung zustehenden Strafen, ausgenommen die Todesstrafe bestraft:

23. Verlassen des Küstengebietes in irgend einem Fahrzeug oder sonstwie, es sei denn mit Genehmigung der Militärregierung;
24. In Bewegungsetzen eines Schiffes, Wasserfahrzeugs oder Flugzeugs, es sei denn mit Genehmigung der Militärregierung;
25. Unbefugt nicht im Besitze einer gültigen Ausweiskarte zu sein;
26. Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Erlaubnischeins, Personalausweises, oder irgend eines anderen Schriftstückes von offizieller Bedeutung für die alliierten Streitkräfte, Ueberlieferung der vorgenannten, gleichgültig ob echt oder falsch, an eine unbefugte Person oder zu einem unbefugten Zwecke;
27. Fälschung oder Verfälschung alliierter Militärmarknoten oder anderen Papiergeldes, Metallgeldes oder Marken, deren Besitz oder Inumlaufsetzung, falls Grund zur Annahme besteht, daß dieselben falsch oder verfälscht sind, oder der Besitz oder die Verfügung über irgendwelche Gegenstände, die für solche Zwecke geeignet sind;
28. Einladen oder Führen eines Angehörigen der alliierten Streitkräfte an eine Vertiklichkeit, die der Truppe verboten ist, oder ihm an einer solchen Vertiklichkeit Sachen oder Dienste zu gewähren;
29. Bestechung oder Einschüchterung eines Angehörigen der alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrag handelnden Person; Annahme oder Forderung einer Belohnung als Entgelt für die Unterlassung einer Dienstpflicht gegenüber den alliierten Streitkräften;
30. Ungehorsam oder Verstoß gegen allgemeine Anordnungen oder gegen Verfügungen der Militärregierung betreffend alliierte Kriegsgefangene oder Staatsangehörige der Vereinten Nationen in Deutschland oder Angriff, Beraubung oder ungerechtfertigte Einsperrung der Vorgenannten oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte dieser Kriegsgefangenen oder Staatsangehörigen;
31. Unbefugter Besitz oder Benützung von oder Verfügung über Eigentum der alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;
32. Zerstörung, Verheimlichung, unbefugter Besitz von oder Verfügung über oder sonstige störende Einwirkung auf Schiffe, Einrichtungen, Betriebsanlagen, Ausrüstungen oder sonstige Wirtschaftswerte, darauf bezügliche Pläne oder Akten, die von der Militärregierung angefordert sind;
33. Wissentlich falsche Angaben, mündlich oder schriftlich, gegenüber einem Angehörigen der alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrag handelnden Person, und zwar in Angelegenheiten von offizieller Bedeutung, oder Verweigerung einer von der Militärregierung verlangten Auskunft oder Ableugnung der diesbezüglichen Kenntnis;
34. Fälschliche Anmaßung einer von den alliierten Streitkräften erteilten Amtsgewalt, unbefugtes Besitzen oder Benützen irgend eines Stücks einer alliierten Uniform, einerlei ob echt oder falsch;
35. Verunstaltung oder unbefugte Entfernung geschriebener oder gedruckter Ankündigungen, die im Auftrag der Militärregierung angeschlagen wurden;
36. Vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Verheimlichung irgend eines Kunstwerkes, Denkmals oder anderen Kulturgutes, die von einer anderen Person geschaffen wurden;
37. Veranstaltung oder Förderung der Veranstaltung einer nicht genehmigten öffentlichen Versammlung oder Teilnahme an einer solchen, es sei denn, daß die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung von Tätigkeiten gehalten wird, die von den alliierten Streitkräften genehmigt sind;
38. Widerstand gegen Verhaftung durch eine im Auftrag der alliierten Streitkräfte handelnde Person oder Entweichen aus der von diesen verhängten Haft oder Festnahme;
39. Beihilfe zugunsten einer Person oder Unterlassung der Anzeige betreffend einer Person, von der es bekannt ist, daß sie von den alliierten Streitkräften gesucht wird;
40. Verbreitung eines Gerüchts in der Absicht, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral der alliierten Streitkräfte zu zersetzen;
41. Feindliches oder achtungswidriges Betragen gegenüber den alliierten Streitkräften oder irgendeiner der Vereinten Nationen;
42. Einleitung oder Durchführung einer Strafverfolgung, von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Strafmaßnahmen oder Verfolgungen, einschließlich Boykott, gegen irgendeine Person wegen ihres Zusammenarbeitens mit den alliierten Streitkräften oder mit der Militärregierung;
43. Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Interessen der alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben verstößt.

Artikel III Versuche und Verabredungen

Wie der Täter wird bestraft, wer eine strafbare Handlung zu begehen versucht, wer sich zu einer solchen mit einem anderen verabredet oder sich mit ihrer Begehung einverstanden erklärt, oder wer den Täter mit Rat und Tat unterstützt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung anstiftet, oder wer eine zu seiner Kenntnis gelangte strafbare Handlung anzuzeigen unterläßt oder dem vermutlichen Täter hilft, der Verhaftung zu entgehen.

Artikel IV Kollektivgeldstrafen

Der Bürgermeister oder jeder andere Vertreter einer Gesamtheit kann in seiner Eigenschaft als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung, wegen deren die Einwohner oder ein beträchtlicher Teil derselben als gemeinsam verantwortlich angeklagt sind, in Anklagezustand versetzt und verurteilt werden. Falls er in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesamtheit für schuldig erkannt und die Gesamtverantwortlichkeit festgestellt wird, kann dieser Gesamtheit eine Kollektivgeldstrafe auferlegt werden.

Artikel V Verantwortlichkeit für die Handlungen von Gesellschaften

Jeder Direktor, Beamter oder Angestellter einer Aktiengesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft oder Vereinigung, beliebiger juristischer Form, ebenso jeder Gesellschafter oder Angestellter einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft oder wer sonst in solcher Eigenschaft allein oder zusammen mit anderen mittels Handlung oder Unterlassung die Begehung einer strafbaren Handlung angestiftet, befohlen, geraten oder gebilligt hat, für welche die Gesellschaft oder Vereinigung vor einem Militärgericht abgeurteilt werden kann, wird als persönlich verantwortlich für diese Handlung zur Rechenschaft gezogen, wie wenn er sie selbst begangen hätte.

Artikel VI Strafbefreiungsgründe

1. Als ein Strafbefreiungsgrund wird es bei jeder Art von strafbarer Handlung angesehen, wenn das Verbrechen oder Vergehen eine legitime Kriegshandlung darstellt, die von einer Person begangen wurde, der die Rechtsstellung eines Kämpfenden zukommt.
2. Nicht als ein Strafbefreiungsgrund wird es angesehen, wenn das Verbrechen oder Vergehen auf Befehl einer vorgesetzten zivilen oder militärischen Stelle oder auf Befehl einer Person begangen wurde, die in ihrer Eigenschaft als Beamter oder Mitglied der nationalsozialistischen Partei zu handeln behauptet oder wenn das Verbrechen oder Vergehen unter Zwang begangen wurde.

Artikel VII Begriffsbestimmungen

1. Der Ausdruck „alliierte Streitkräfte“ im Sinne der vorliegenden Verordnung schließt, falls nicht in den Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Anweisungen und Befehlen der Militärregierung etwas anderes bestimmt ist, alle Personen ein, die den Gesetzen des Meeres, der Marine und der Luftwaffe unterstellt sind oder die den britischen Marinegerichten unterstehen und unter dem Obersten Befehlshaber der alliierten

Expeditionsstreitkräfte oder einem anderen Befehlshaber irgendwelcher Streitkräfte der vereinten Nationen Dienst leisten. Er schließt ebenso jede militärische Formation oder jede Zivilorganisation ein, die ganz oder teilweise aus Personen besteht, die der vorbezeichneten Begriffsbestimmung entsprechen.

2. Der Ausdruck „feindliche Truppen“ schließt alle Personen ein, gleichgültig, ob ihnen die Rechtsstellung eines Kriegführenden zukommt oder nicht, die den alliierten Truppen mit den Waffen Widerstand leisten.

Artikel VIII

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz Nr. 77

Aufhebung bestimmter

Arbeitsorganisationen und Arbeitsämter

1. Die im Anhang verzeichneten Organisationen, Behörden und Amtsstellen werden hiermit in dem Umfange geschlossen, in dem diese in dem besetzten Gebiete tätig gewesen sind.
2. Die Arbeitsgerichte haben ihre Tätigkeit bis auf weitere Anordnung der Militärregierung hiermit einzustellen.
3. Alle Gelder und Guthaben, Schriftstücke und Eigentum der geschlossenen Organisationen, Behörden und Amtsstellen müssen durch die Personen, die dieselben gegenwärtig in Verwahrung haben, unverfehrt erhalten werden. Die alleinige Verfügungsgewalt darüber steht der Militärregierung zu. Bis die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, stehen Schriftstücke und Eigentum den Offizieren der Militärregierung zur Einsicht offen. Die dafür verantwortlichen Personen und Verwaltungsbeamten haben ihren Dienst fortzusetzen, bis anderweitige Anordnungen ergehen. Sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen unternommen werden, um die Gelder, Guthaben, das Eigentum, die Ausrüstungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke in gutem Zustande und unverfehrt zu erhalten, und daß Anordnungen der Militärregierung hinsichtlich Sperre und Kontrolle von Vermögen befolgt werden.
4. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.
5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Anhang

Aufhebung bestimmter Arbeitsorganisationen und Arbeitsämter

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Reichswohnungskommissar
Reichstreuhänder der Arbeit
Sonderbeauftragter für landwirtschaftliche Arbeiten
Ehrengerichte
Auskämm-Kommissionen
Das Amt der Reichsarbeitsbeschaffungsstellen
Das Amt der Reichsinspektoren.

Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

Aufruf zur restlosen Ablieferung und Erfassung der Milch

Der Rindviehbestand unseres Kreises hat in den letzten Monaten durch die verschiedenartigen Ablieferungen von Schlacht-, Kuh- und Zuchtvieh zahlenmäßig einen sehr starken Rückgang erfahren. Vergleicht man die Viehzählungsergebnisse vom 4. Dezember 1944 mit den Ergebnissen der Viehzählung vom 16. Juni 1945, so muß festgestellt werden, daß der Gesamtrindviehbestand um 4538 Tiere = rund 18% abgenommen hat. Daß solch starke Eingriffe einerseits einen erheblichen Rückgang auf die Milch-, Fleisch- und Fetterzeugung, ja sogar Stalmmisterzeugung im Gefolge mit Rückgang der Bodenfruchtbarkeit bedingen, ist selbstverständlich, während andererseits der tägliche Bedarf an tierischen Erzeugnissen nicht bloß gleich geblieben, sondern durch die zunehmende Ueberbevölkerung des Kreises Calw eher noch gestiegen ist. Seitens der milchzeugenden Betriebe muß daher durch beste Fütterung, Haltung, Pflege, sauberes Ausmelken usw. die tägliche Höchstleistung jeder einzelnen Milchkuh erreicht, andererseits muß eine restlose Erfassung und Ablieferung der Milch über die Milchsammelestelle an die Molkereien zum Ausgleich erzielt werden, damit die dringendste Milch- und Butterversorgung der größeren Verbrauchszentren unseres Kreises auch nur einigermaßen möglich wird. Gerade die Milch als leichtverdauliches und vollwertiges Nahrungsmittel ist für die Gesunderhaltung unserer Kinder, für die Kranken usw. ganz besonders wichtig.

Es ist nun festzustellen, daß die Milchablieferung aus den vor- genannten und sonstigen Gründen allgemein beträchtlich zurückgegangen ist. Vergleicht man jedoch die Milchablieferungen einzelner Gemeinden miteinander und zieht man die heutigen Milchablieferungen in Vergleich mit denjenigen im gleichen Monat des Jahres 1944, so ist bei vielen Gemeinden ein kaum glaubhafter Rückgang der Milchablieferung zu verzeichnen, während derselbe bei anderen Gemeinden, durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingt, als normal anerkannt werden muß. Daß diese geringen Ablieferungen einer großen Anzahl von Gemeinden aus ernährungstechnischen Gründen nicht einfach schlechtweg hingenommen werden dürfen und können, muß jedem Bauern und Landwirt bei den heutigen Schwierigkeiten der Ernährungslage, klar sein.

Im Hinblick auf den großen Ernst der Ernährungslage im Kreis Calw ist es daher unbedingte Pflicht eines jeden Milchzeugers und insbesondere gebietsweise Pflicht der Bauersfrau, täglich die Milchverwendung zu prüfen und mehr denn je hauswirtschafterisch mit jedem Tropfen Milch umzugehen. Durch sparsamste Verwendung ist es möglich, in jedem milchzeugenden Betrieb noch mehr Milch für die Ablieferung einzusparen. Es gilt daher, die letzten Milchreserven zu mobilisieren. Immer gibt es noch verschiedene Möglichkeiten, Milch im Erzeugerbetriebe einzusparen:

„Vollmilcheinsparung im Stall.“

Viel Vollmilch kann bei der Fütterung der Schlachtkälber ohne Nachteil auf deren Entwicklung noch eingespart werden. Schlachtkälber sind aus Gründen der Milchersparnis so bald wie nur möglich an den Metzger abzugeben. Bis zur Abgabe an den Schlächter sollen nicht mehr wie 120 Liter Vollmilch Verwendung finden. Aus diesen Gründen dürfen Schlachtkälber daher höchstens 3-4 Wochen alt werden. Weiterhin verpflichtet die Vollmilcheinsparung alle Züchter bei der Aufzucht von Kälbern nur noch zur Verabreichung von 370 Liter für ein Kuhkalb und 550 Liter für ein Ferkelkalb. Mehr Vollmilch zur Aufzucht zu verwenden, würde unbedingt eine nicht zu verantwortende Vollmilchverschwendung bedeuten. Alle übrigen Tiere wie Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Kaninchen, Kogel dürfen überhaupt keine Vollmilch erhalten, sondern sind, wenn zu ihrem Gedeihen absolut erforderlich, mit Magermilch zu füttern.

Der Vollmilchverbrauch im eigenen Haushalt muß dadurch verkleinert werden, daß die Vollmilchabgabe an alle Nichtbezugsberechtigte, Verwandte, Bekannte und gute Freunde in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen jetzt endlich einmal unterbleibt, denn nach den Anordnungen des Landesernährungsamtes ist die Abgabe von Vollmilch durch milchwirtschaftliche Betriebe ab Stall und das Selbstbuttern grundsätzlich schon längst verboten. Wenn jeder Betrieb diese Anordnungen auf das genaueste einhält, muß das Milchhamsterwesen automatisch ganz von selbst aufhören. Auch kann durch vermehrte Magermilchverwendung im eigenen Haushalt noch manches Liter Vollmilch eingespart und abgeliefert werden.

Die Milchablieferung verlangt als obersten Grundsatz die restlose Erfassung aller ablieferbaren Milchmengen. Ein ganz bestimmtes zahlenmäßig nachgeprüftes Ablieferungsbild gibt wöchentlich dem für die örtliche Milchleistung verantwortlichen Milchleistungsausschuß die Möglichkeit, die Milchablieferung in den einzelnen bäuerlichen Wirtschaften zu überprüfen und die säumigen Milchlieferanten an ihre tägliche Milchablieferung entsprechend dem Milchablieferungsvermögen des Betriebes tatkräftig und mit Nachdruck zu ermahnen. Der Milchleistungsausschuß hat hier eine sehr große und verantwortliche Arbeit zu leisten, die allerdings nur durch wirklich pflichtbewußte und energische Männer erfolgreich durchgeführt werden kann. Die für die Ernährung verantwortlichen führenden Männer appellieren daher an die Betriebsführer, an die Mitglieder der Leistungsausschüsse und insbesondere an die Bauern- und Landwirtsfrauen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die tägliche Milchleistung der Kühe zu steigern, die erzeugte Milch sparsamst zu verwenden und restlos zur Ablieferung zu bringen. Im ganzen gesehen, handelt es sich hier um eine Zusammenfassung aller aktiven Kräfte unserer Milchwirtschaft, um der Ernährung der Bevölkerung zu dienen, denn nur auf diesem Wege sind wir in der Lage, die Ernährung der Bevölkerung einigermaßen sicherzustellen, sowie tatkräftig und erfolgreich mitzuhelfen am Aufbau unserer hart kämpfenden Ernährungswirtschaft.

Calw, den 1. August 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Bessere Milchviehpflege — höhere Milcherträge!

Die Milchviehhaltung ist gegenwärtig der wichtigste Fettleferant unseres Kreises, nachdem pflanzliche und andere Fette nur in ganz unbedeutenden Mengen noch zur Verfügung stehen. Für den landw. Betrieb ist sie durch die Milch, als täglich anfallendes Verkaufsprodukt, die wichtigste, laufende Bargeldquelle. Stets gleichbleibend hohe Milcherträge sind deshalb die sicherste wirtschaftliche Stütze eines landw. Betriebes. Grundbedingungen hierfür sind: dauernd leistungsfähige, gesunde Tiere, gutes, reichliches Futter, einwandfreie Stallungen und sorgfältigste Tierpflege. Tatsache ist jedoch, daß in vielen Ställen noch sehr viel mehr Wert auf eine sachgemäße Klauenpflege gelegt werden muß. Vernachlässigte und ungeschliffene Klauen verursachen den Tieren Schmerzen und bedingen einen Rückgang in der Milchleistung, aber auch in den sonstigen Leistungen.

Viehställe müssen rein, hell, luftig und trocken sein. Reinlichkeit ist immer der sicherste Schutz gegen Krankheiten und Seuchen aller Art. Man Sorge daher nach Möglichkeit für genügend und trockene Einstreu, entferne mehrmals am Tage den Kot und halte die Saue- rinne frei. Der größte Feind der oftmals für Mensch und Tier sehr gefährlichen Kleintierparasiten (Schimmelpilze und Seuchenerreger) mit ihren verheerenden Folgen z. B. Tuberkulose, Maul- und Klauen- seuchen usw., ist genügend Sonnenlicht, dem man durch genügend große, ost- oder südostwärts gerichtete Fenster Einlaß verschafft. Zu große Fenster wirken sich jedoch infolge zu starker Abkühlung und des dadurch entstehenden Dunstwassers nachteilig aus. Deshalb gilt als Faustzahl für die Fensterfläche $\frac{1}{10}$ der Stallwand. Sehr oft sieht man aber Stallfenster derart verschmutzt, daß Licht und Sonne nur noch teilweise durchdringen können. In solchen Fällen kann man durch eine Stunde Fensterputzen außerordentlich viel verbessern. Dunkle, unverputzte Wände verschlucken das Licht und entziehen es den Tieren. Ein Kalkstrich macht den Stall hell und desinfiziert ihn gleichzeitig. Sofern für heuer noch nicht geschehen, muß der Stall nach der Getreide- und Dehmdernie schleunigst noch mit einem Kalkstrich versehen werden. Geeignete Durchlüftung sorgt für die nötige Frischluft, Kälte und Zug müssen dabei jedoch vermieden werden.

Das Milchvieh verlangt im Sommer junges, zartes, eiweißreiches Grünfutter. Zeitweise Verfütterung von überständigem Grünfutter und zeitweise Futterknappheit lassen die Milchleistung sehr bald abfallen. Sie wieder auf die alte Höhe zu bringen, ist dann auch mit verstärkten Futtergaben nur schwer möglich. Die idealste Fütterung ist und bleibt der Weidegang. Die sicherste Grundlage für eine genügende Futterversorgung bildet heute der wirtschaftseligene, sachgemäße Futterbau. Bei der Futtergewinnung schützen geeignete Trocknungsgeräte vor Verderb und Verlust. Saubere Wärmehalter schaffen gutes, haltbares Saftfutter für den Winter. Das nährstoffreichste Futter gehört den besten Milchkuhen. Das eiweißreiche Kraftfutter, dessen Bedarf heute ausschließlich aus wirtschaftseligenen Futter-

mitteln gedeckt werden muß, wird zusätzlich unter Berücksichtigung der Milchleistungsfähigkeit und der allgemeinen körperlichen Verfassung an die einzelnen Tiere verteilt. Auch schon während des Trockenstehens muß die Ernährung reichlich sein, damit ein gesundes, kräftiges Kalb zur Welt kommt. Die Milchleistungskontrolle gibt Aufschluß über die Leistung der einzelnen Kühe und schafft die Grundlage für die Leistungsfütterung. Kühe, welche in ihrer Milchleistung ständig unter der Norm liegen, sind unwirtschaftlich und müssen möglichst bald ausgeschieden werden.

Der Milchertag wird durch richtiges Melken wesentlich beeinflusst. Am besten hat sich die „Allgäuer Melkmethode“ bewährt. Die Gewinnung gesunder, einwandfreier Milch setzt in erster Linie peinliche Reinlichkeit voraus. Melkemeier sind immer sofort nach Gebrauch gründlich zu reinigen und werden nicht im Stall, sondern

an einem geeigneten, trockenen, luftigen Ort aufbewahrt. In der gegenwärtig heißen Jahreszeit muß die frisch gemolkene Milch sofort aus dem Stall gebracht und wassergekühlt werden. Unreinalich gewonnene und nicht genügend gekühlte Milch verträgt weitere Transportwege nicht und gelangt dann meistens bereits in saurem Zustand in die Hände des Verbrauchers. Ein guter Melker wird die Euter immer erst massieren (Vormelken oder Karüsten), wodurch die Milchergiebigkeit nicht bloß angeregt, sondern gleichzeitig erhöht wird. Da die letztermolkene Milch die fettreichste ist, wird durch gutes, sauberes Ausmelken der Fettgehalt des Gesamtmilches wesentlich erhöht. Richtiges Melken bringt nicht nur mehr und fettreichere Milch, sondern erhält auch die Kühe bzw. Euter gesund und leistungsfähig.

Landwirtschaftsamt Calw. Landw.-Rat Pfelsch.

Bekanntmachungen der Bürgermeister der Stadt Altensteig und Nagold

Altensteig:

- Der Vertrauensrat der Stadt Altensteig hat folgende **Umbenennung von Straßen** beschlossen:

bisher: Adolf-Hitlerstraße	jetzt: Jahnstraße
„ Schlageterweg	„ Silberweg
„ Horstwesselweg	„ Mittlere Reute
„ Reuteweg	„ Untere Reute
„ Ludendorffstraße	„ Karlstraße
„ Hindenburgstraße	„ Uhlandstraße

- Rückforderung von Pfänderungsakt.** Auf Veranlassung der Reichsbahn wird die Bevölkerung aufgefordert, bei der Reichsbahn entwendete Gegenstände zurückzubringen. Die Rückgabe kann straffrei bis spätestens 15. 8. 45 auf dem Bahnhof Altensteig erfolgen. Im Nichtbeachtungsfall erfolgt Strafanzeige. Näheres siehe Anschlag am Rathaus.

- Unbezahlte Requisitionen (Lieferungs-)Scheine** der Wehrmacht oder französischen Armee wollen unter Rechnungserteilung auf dem Rathaus, Zimmer 10/11, abgegeben werden.

- Passierscheine** werden von der Militärregierung nur erteilt, wenn eine absolut stichhaltige Einzelbegründung vorliegt.

Als solche ist anzusehen:

- Endgültige Rückkehr in die Heimat

- ärztliche Behandlung
- Reisen in dringenden Verwaltungsangelegenheiten
- Reisen zur Sicherstellung der Ernährung
- wirtschaftlich absolut dringliche Reisen.

Alle anderen Anträge werden durchweg abgelehnt, ihre Stellung ist daher zwecklos.

- Für die **Benützung von Fahrrädern** ist neuerdings eine Genehmigung erforderlich.

Altensteig, 8. 8. 1945.

Der Bürgermeister.

Nagold:

- Sämtliche **Fahrräder**, die in den letzten Wochen und Tagen von Ausländern im Wege des Lausches, Kaufs oder Geschenks von der Zivilbevölkerung erworben wurden, müssen **sofort** in Nagold auf der Polizeiwache oder in Pelshausen auf dem Rathaus abgeliefert werden. Wer nach dem 9. Aug. 1945 im Besitze eines solchen Fahrzeuges angetroffen wird, hat mit strengster Bestrafung zu rechnen.

- Für die **Benützung von Fahrrädern** ist ab sofort eine Genehmigung erforderlich. Die Ausweise hierfür müssen auf dem Rathaus, Zimmer 2, unter Zahlung einer Gebühr von 1.— RM beantragt werden.

Nagold, den 7. August 1945.

Der Bürgermeister.

Todes-Anzeige. Altensteig, 1. August 1945.

Mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater und Urgroßvater

Gottfried Luz

Gärtner

darfte am Dienstag, den 31. Juli im Alter von fast 86 Jahren in die ewige Heimat eingehen.

In tiefer Trauer:

Für alle Angehörigen die Gattin
Katharina Luz geb. Walz.

Die Beerdigung hat am 2. August stattgefunden. Herr Stadtpfarrer Spehr widmete unserem Lieben Entschlafenen herzliche Worte zum Abschied. Wir danken ihm und allen, die uns durch ihre Teilnahme wohlgeien haben, von Herzen.

Zur wöchentlichen Reinigung der kath. Kirche auf Freitag oder Samstag nachmittag - eine

Frau

gesucht. Dferrtag.

Gesucht wird sofort zuverlässiges, fleißiges

Mädchen

für Küche und Haushalt.
Dr. Beck, Nagold

Lüchtige

Bugfrau oder Mädchen

für 1-2 Nachmittage in der Woche gesucht.

Frau Otto Moser
Altensteig, Bahnhofstraße

Hausgehilfin

in Altensteiger Geschäftshaus gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Schwarzwaldverlags.

Frau mit Kind sucht Stelle

auf größerem Bauernhof mit Wohnung im Hause. Angebote unter Nr. 233 an die Geschäftsstelle des Schwarzwaldverlags.

Jüngerer, led. arbeitswilliger

Mann

sucht Dauerstelle in der Landwirtschaft mit Unterkunft und Verpflegung.

Angebote unter Nr. 227 an die Geschäftsstelle des Schwarzwaldverlags.

Lehrlinge

außerhalb Kost und Wohnung, sowie

Facharbeiter

sucht
Möbellabrik Walz, Altensteig

Grömbach: 10 U. Kindergottesdienst, 14 Uhr Gottesdienst.

Kath. Gottesdienst
Sonntag, 12. Aug.: 10 Uhr.

Fleißigen

Hilfsarbeiter

für Oberledergerberei gesucht

Gebr. Luz, Gerberstr.
Altensteig

Suche ein älteres, fleißiges

Mädchen

zur Mithilfe in größerem Haushalt.

Frau Adam Rath
Altensteig

Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 12. Aug. Gottesdienst 9.30 Uhr (Pfarrer Fischer, Stuttg. art.) Christenlehre und Kinderkirche fällt aus. Taufen erst am 19. August. Mittwoch 20 Uhr Abend für die ev. männliche Gemeindejugend im Luthersaal. Donnerstag 19.30 Uhr ev. Mädchenkreis (Pfarrhaus.)

Methodistengemeinde

Sonntag 9.30 Predigt, 11 S.-Schule. Mittwoch 20.15 Bibel- und Gebetsstunde.